

Empfehlungen zur Umsetzung der Fortbildungspflicht gemäß der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebBO) des Landes Hessen vom 3.12.2010

Inhalt

- 1) Einleitung
- 2) Rechtliche Grundlagen
- 3) Zuständigkeiten
- 4) Fortbildungsdauer
- 5) Fortbildungsnachweis
- 6) Beginn der Fortbildungspflicht
- 7) Umgang mit Ausnahmen oder Härtefällen
- 8) Unzureichende Fortbildung
- 9) Fortbildungsinhalte
- 10) Geeignete Fortbildungen
- 11) Qualifikation der DozentInnen
- 12) Dokumentation der Fortbildung

1) Einleitung

Auf Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Hebammen- und Entbindungspflegerechts vom 18. Dezember 1990 wurde am 3. Dezember 2010 die Berufsordnung der Hebammen in Hessen (HebBO) neu geregelt.

In der Novellierung der Berufsordnung der Hebammen wird eine Fortbildungspflicht ab dem 1. Januar 2011 festgeschrieben, die durch die unteren Gesundheitsbehörden überwacht wird.

Um eine Umsetzung dieser Fortbildungspflicht zu strukturieren, entstand im September 2011 in Abstimmung mit dem Hessischen Sozialministerium eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Landesverbandes der hessischen Hebammen e.V., des Landesverbandes der Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst Hessen e.V. und des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Ziel war es, offene Punkte zu klären und in Hessen ein System zu entwickeln, das ein einheitliches Verwaltungshandeln bei der Überprüfung der Fortbildungsnachweise sicher stellt. Es galt eine diesbezügliche Empfehlung fest zu legen, die bei Hebammen und Amtsärzten allgemein Zustimmung findet.

In Nordrhein-Westfalen existieren bereits seit 2005 sowohl Fortbildungsverpflichtung als auch entsprechende Empfehlungen zur Umsetzung. In Zusammenarbeit mit den nordrhein-westfälischen Gesundheitsbehörden und den Hebammen Verbänden entstand eine inzwischen in zweiter Auflage vorliegende Broschüre mit vereinbarten Regelungen zur Umsetzung der Fortbildungspflicht. Eine Vertreterin des nordrhein-westfälischen Hebammen Verbandes berichtete dazu dem Arbeitskreis über Erfahrungen der mehrjährigen Umsetzung der Fortbildungspflicht im dortigen Bundesland.

Es wurde beschlossen, die neue Fortbildungsverpflichtung in der hessischen Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebBO) mit den Empfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen zu vergleichen. Auf dieser Basis wurden die vorliegenden Empfehlungen gestaltet, die eine Aufsicht und Bewertung über durchgeführte Fortbildungen erlauben.

Da nähere rechtliche Bestimmungen weder vom Gesetzgeber, dem hessischen Sozialministerium oder den Regierungspräsidien gegeben wurden, handelt es sich tatsächlich nur um Empfehlungen ohne rechtlich bindenden Charakter.

Das einzelne zuständige Gesundheitsamt überprüft, ob die Fortbildungspflicht einer Hebamme nach den gesetzlichen Vorgaben erfüllt worden ist. Wünschenswert ist dabei ein Konsens der Vertreter der Gesundheitsämter über ein einheitliches Vorgehen.

In der vorliegenden Empfehlung wird aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit nachfolgend für die Bezeichnung der Berufsangehörigen die weibliche Form „Hebamme“ verwendet. „Entbindungspfleger“ sind selbstverständlich auch angesprochen.

2) Rechtliche Grundlagen

Es gilt die HebBO, die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist.

In Hessen bildet der § 2, Absatz 5 der HebBO die gesetzliche Grundlage:

Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet sich durch geeignete Maßnahmen in Anlage 1 fortzubilden. Die Maßnahmen nach Satz 1 sollen neben dem Studium der Fachliteratur im Umfang von 60 Stunden in einem Zeitraum von 3 Jahren durchgeführt werden. Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde nachzuweisen.

In Anlage 1 der Berufsordnung findet sich eine Reihung möglicher Fortbildungsinhalte ohne Priorisierung.

3) Zuständigkeiten

Die Überwachung der Hebammen Fortbildung obliegt dem zuständigen Gesundheitsamt des Dienstortes.

4) Fortbildungsdauer

Es werden 60 Fortbildungsstunden in 3 Jahren gefordert. Eine Fortbildungsstunde dauert 45 Minuten.

5) Fortbildungsnachweis

Es besteht keine aktive Verpflichtung durch die Hebamme, Fortbildungsnachweise ohne Aufforderung einzureichen. Erst auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamtes sind von der Hebamme die entsprechenden Teilnahmebescheinigungen vorzulegen.

Bis zum Zeitpunkt der Überprüfung durch das zuständige Gesundheitsamt sind Fortbildungsnachweise zu sammeln.

Als ersten Überprüfungszeitraum werden 3 Jahre nach Inkrafttreten der HebBO angesehen, d.h. ab dem 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2013 sind die geforderten Fortbildungsstunden zu erbringen. Darauf anschließend ergibt sich ein kontinuierlicher 3-Jahres-Rhythmus.

6) Beginn der Fortbildungspflicht

Bei Hebammen, die erst nach dem 1. Januar 2011 eine Berufszulassung erlangen, ergibt sich ein individueller 3-Jahresrhythmus ab dem Zeitpunkt ihrer Berufszulassung.

7) Umgang mit Ausnahmen oder Härtefällen

Die Hebammen Berufsordnung betrifft alle Hebammen mit Berufszulassung unabhängig davon, ob sie angestellt oder freiberuflich tätig sind. Es besteht eine Fortbildungspflicht für die Hebamme auch dann, wenn sie zeitweilig nicht aktiv arbeitet, durch Elternzeit oder durch eine Krankheit ausfällt.

In einer Einzelfallentscheidung durch das zuständige Gesundheitsamt kann der Überprüfungszeitraum entsprechend verlängert werden, sofern ein wichtiger Grund für eine Ausfallzeit vorliegt. Eine Beeinträchtigung der Berufsausübung der Hebamme sollte dadurch ausgeschlossen sein.

Ist ein Ausfall, z.B. durch eine andauernde Erkrankung oder einen längeren Auslandsaufenthalt, abzusehen, ist es sinnvoll, dass die Hebamme sich selbst mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung setzt oder vor einer anstehenden Überprüfung durch das Gesundheitsamt mögliche Ausfallzeiten klärt.

Eine Regelung, wie mit Ausfallzeiten, in denen keine Fortbildung der Hebamme erfolgen kann, umgegangen werden soll, liegt in der derzeitigen Berufsordnung nicht vor.

8) Unzureichende Fortbildung

Sollte der Fortbildungspflicht nicht nachgekommen werden, stellt sich die Frage nach möglichen Sanktionen gegen die betreffende Hebamme. In der Berufsordnung ist dies durch den Gesetzgeber nicht geregelt. Jedoch ergibt sich nach dem Gesetz über den Beruf der Hebamme und Entbindungspfleger (Hebammen Gesetz- HebG) von 2006 § 2 (1), 2, dass die Erlaubnis zur Berufsausübung von einer Zuverlässigkeit in der Berufsausübung abhängig ist und gegebenenfalls wieder entzogen werden kann.

Für die Prüfung der Zuverlässigkeit (HGÖGD § 12, (2) Maßnahmen im Rahmen der Berufsaufsicht, Anzeigepflicht) überwachen die Gesundheitsämter die Berechtigung zur Führung der einschlägigen Berufsbezeichnung und zur Ausübung des Berufs im Gesundheitswesen sowie die ordnungsgemäße Berufsausübung und teilen Verstöße den für die Berufsaufsicht zuständigen Behörden mit.

9) Fortbildungsinhalte

Zur Gliederung geeigneter Fortbildungen wurden die Inhalte strukturiert und Stundenvorgaben gegeben. Es wird folgende Einteilung vorgenommen:

- 25 Stunden Fach- und Methodenkompetenz
- 25 Stunden Notfallmanagement
- 10 Stunden zur freien Auswahl

Alle Fortbildungen müssen Berufsrelevanz aufweisen und Evidenz basiert konzipiert sein. Die Qualifikation der Referenten und Referentinnen sollte ausreichend sein.

Des Weiteren sollte auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Fortbildungsstunden in den drei Bereichen geachtet werden.

Es folgt eine modifizierte Auflistung berufsrelevanter Fortbildungen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

Fachkompetenzen:

- Physiologie und Pathologie der Schwangerschaft
- Physiologie und Pathologie der fetalen Entwicklung
- Schwangerschaftsvorsorge
- Screeningverfahren in der Schwangerschaft und Pränataldiagnostik, Neugeborenenenscreening
- Mutterschutzgesetz und ergänzende Vorschriften
- Geburtsvorbereitung
- Geburtsbetreuung
- Physiologie und Pathologie der Geburt
- Physiologie und Pathologie des Wochenbetts

- Förderung der Eltern-Kind-Beziehung, Bindung, Familienbildung
- Entwicklung des Neugeborenen und Säuglings im ersten Lebensjahr
- Pflege und Handling des Neugeborenen
- Hygiene, Infektionsschutz, Meldepflicht nach IfSG, multiresistente Keime
- Prophylaxen in Schwangerschaft, Stillzeit und beim Neugeborenen
- Physiologie und Pathologie der Rückbildung
- Wochenbett- und Rückbildungsgymnastik
- Physiologie und Pathologie des Stillens
- Stillen in besonderen Situationen und unter erschwerten Bedingungen (Lippen- Kiefer-Gaumen-Spalte, Mehrlinge, Frühgeborene, ...)
- Still- und Ernährungsberatung im Verlauf des ersten Lebensjahrs
- Toxikologie in Schwangerschaft, Geburt und Stillzeit
- Betreuung von Risikoschwangerschaften und Risikogeburten
- Betreuung bei und nach Geburt eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes
- Betreuung bei und nach Totgeburt und nach Kindesverlust
- Eltern und Partnerschaft im Zusammenhang mit Familienbildung
- Physiologie und Pathologie der psychischen Anpassung und Bewältigung der Mutter rund um Schwangerschaft und Geburt
- strukturelle, organisatorische und finanzielle Unterstützung für Eltern und Familien rund um Schwangerschaft und Geburt
- Betreuung von psychosozial belasteter Klientel
- Erkennen und Abwenden von Kindeswohlgefährdung (inkl. Schlafumgebung und SIDS-Prävention)
- Familienplanung und Empfängnisregelung
- Impfungen nach STIKO

Methodenkompetenzen:

- Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (Theorie und Praxis)
- Gesprächsführung, Beratung und Anleitung
- Konfliktmanagement, Deeskalationstraining
- Dokumentation
- Evidenz basiertes Arbeiten
- wissenschaftliches Arbeiten
- Kursleitung, Grundlagen der Erwachsenenbildung, Moderation, Präsentation
- Moderation von Qualitätszirkeln
- Kultursensible Hebammen Betreuung
- Qualitäts- und Zeitmanagement
- Case-Management und interdisziplinäre Zusammenarbeit und Vernetzung
- Entwicklung und Stabilisierung von Teamstrukturen und -kommunikation
- Ökonomie in der Berufsausübung
- Gesetze, Richtlinien, verbindliche Regelungen und Rahmenbedingungen in der Berufsausübung, Arbeitsschutz, insbesondere Arbeitssicherheit und persönliche Schutzimpfungen
- Fachenglisch bzw. sonstige Fremdsprachen in Bezug auf die Berufsausübung
- Anwendung von Computerprogrammen bei der Berufsausübung

Notfallmanagement:

- Vorbeugung und Handhabung akut vital bedrohlicher Situationen für Mutter und Kind
- Plazentainsuffizienz
- vorzeitige Plazentaablösung
- Blutungen in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett
- Frühgeburten
- Gerinnungsstörungen, Thrombosen und Embolien
- Präeklampsie und HELLP
- Intrapartale kindliche Notfallsituationen
- Atemnotsyndrom des Neugeborenen
- Beckenendlagegeburten
- Schulterdystokie
- manuelle Plazentalösung
- Reanimationsmaßnahmen bei Mutter und Kind
- medikamentöse Nebenwirkungen

- Anaphylaxie und allergische Reaktionen

- postpartale Depression/Psychose der Schwangeren und Mutter
- vital bedrohliche Infektionen bei Mutter und Kind
- vital bedrohliche Geburtsverletzungen
- metabolische Krisen beim Neugeborenen post partum
- Hyperbilirubinämie
- Mastitis und Brustdrüsenabszess
- Krisenmanagement bei Kindeswohlgefährdung

Vom Notfallmanagement zu unterscheiden ist fachspezifisches Grundlagenwissen.

Zur freien Wahl (zusätzlich zu den oben genannten):

- Evidenz basierte komplementärmedizinische Heilmethoden und Naturheilverfahren
- Unternehmensführung
- Berufspolitik
- Gesundheitspolitik
- gesellschaftliche, historische und wissenschaftstheoretische Verortung und Fundierung der Hebammenarbeit
- systematische Eigenreflexion, qualifizierte Supervision, Persönlichkeitsentwicklung

- Burn-Out-Prophylaxe

- Entspannungstechniken und Massage

10) Geeignete Fortbildungen

Folgende Fortbildungsformen sind geeignet:

- Tagungen
- Kongresse
- Vorträge
- Seminare
- modularisierte Fortbildungen und Fortbildungsreihen
- Workshops
- Qualitätszirkel und Fallbesprechungen
- E-Learning
- Hospitationen
- Studiengänge in einem Studiengang des Gesundheitswesens mit Anerkennung einzelner Module.
- Fachveranstaltungen der Gesundheitsämter und des Regierungspräsidiums Darmstadt

Nicht anerkannt wird alleiniges Literaturstudium.

11) Qualifikation der DozentInnen

ReferentInnen der anerkannten Fortbildungen müssen eine entsprechende Qualifikation nachweisen, die durch eine anerkannte staatliche Aus- und Weiterbildung, Studium oder aufgrund einer besonderen Expertise (zum Beispiel als Vertreterin einer Selbsthilfegruppe) besteht. Eine Zulassung als HeilpraktikerIn ist allein nicht ausreichend.

Diese Qualifizierung eines Dozenten oder einer Dozentin ist den TeilnehmerInnen der Fortbildung im Vorfeld auch kenntlich zu machen.

Das zuständige Gesundheitsamt führt vor Anerkennung der Eignung einer Fortbildungsveranstaltung nach HebBO eine Prüfung der Inhalte und der Qualifikation durch. Die Zeitdauer der Anerkennung beträgt bei gleichbleibendem Fortbildungsinhalt und DozentInnen Qualifikation drei Jahre. Sofern sich Rahmenbedingungen oder das Konzept einer bereits anerkannten Fortbildung ändern, erfolgt eine erneute Prüfung der Voraussetzungen durch das zuständige Gesundheitsamt. Auch sollte nach einer Zeitdauer von 3 Jahren die Aktualität des angebotenen Programms geprüft werden.

Mit dem Fortbildungskalender des Landesverbandes der hessischen Hebammen liegt interessierten Hebammen eine Übersicht über anerkannte Fortbildungen vor, die mit dem Zusatz „nach HebBO anerkannt“ versehen werden.

Außerhalb dieser Angebotsübersicht können auch weitere Fortbildungen auch außerhalb von Hessen durch das zuständige Gesundheitsamt anerkannt werden, sofern die genannten Qualitätskriterien erfüllt werden. In Zweifelsfällen ist es ratsam, vor Besuch einer Fortbildungsveranstaltung, die noch nicht von einem hessischen Gesundheitsamt anerkannt

wurde, eine Eignung prüfen zu lassen, indem Fortbildungsprogramm, Tagungsunterlagen, Curricula oder ähnliche Unterlagen vorgelegt werden.

12) **Dokumentation der Fortbildung**

Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Überprüfungsverfahrens von Anerkennung und Nachweis wurden folgende Formulare in einheitlicher Form entwickelt:

1. **Seminarbeschreibung**

Der beantragende Veranstalter fügt seinem Anerkennungsantrag eine Seminarbeschreibung hinzu. Seminarbeschreibung und Antrag werden dem zuständigen Gesundheitsamt übermittelt. Zu diesem Formblatt sind nähere Erläuterungen verfügbar.

Siehe Anlage 1

2. **Anerkennungsbescheid der Fortbildung und Teilnahmebescheinigung:**

Das zuständige Gesundheitsamt stellt einen Anerkennungsbescheid aus, auf deren Vorderseite die Anerkennung der Fortbildung und die Seminarbeschreibung mit Inhalt, Qualifikation der DozentInnen, Datum, Ort, Dauer der Fortbildung und die Anzahl der anerkannten Stunden aufgeführt sind. Auf der Rückseite dieses Formblattes ist die Teilnahmebescheinigung zur Vorlage beim zuständigen Gesundheitsamt aufgedruckt.

Nach Beendigung der Fortbildung erhält die Hebamme vom Veranstalter dieses Formular mit ausgefüllter Teilnahmebescheinigung.

Die Hebamme bewahrt dieses Formular sorgfältig auf, um es bei einer Überprüfung der Fortbildungsnachweise dem Gesundheitsamt vorlegen zu können.

Siehe Anlage 2

3. **Bescheinigung über die erreichte Fortbildungsstundenzahl nach § 2 Abs. 5 HebBo für die Hebamme**

Nach Erfüllung ihrer Fortbildungspflicht durch den Nachweis von 60 Fortbildungsstunden in 3 Jahren dem zuständigen Gesundheitsamt gegenüber erhält die Hebamme die Bescheinigung über die erreichte Fortbildungsstundenzahl.

siehe Anlage 3

Quellen

Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger (Hebammengesetz, HebG) vom 4. Juni 1985, zuletzt geändert am 06.12.2011

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger, zuletzt geändert am 06.12.2011

Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebBO) vom 3. Dezember 2010

Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007

Teuerle, Susanne: Fortbildungspflicht für Hebammen in NRW, Empfehlungen des Landesverbandes der Hebammen NRW e.V. zur Umsetzung, 1. Auflage, Köln, Landesverband der Hebammen NRW e.V. in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Landesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes NRW

Kurtenbach, Hermann, Horschitz, Harald: Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger (Hebammengesetz, HebG) vom 4. Juni 1985 mit den Richtlinien der europäischen Gemeinschaft und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen mit Erläuterung, 2. Auflage, Hannover, Elwin Staude Verlag GmbH, 1994

